

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 224/09 B

L 3 R 1216/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 RA 6700/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2009 durch den
Richter Dr. Fichte - Vorsitzender -, den Richter Dr. Berchtold
und die Richterin Hüttmann-Stoll
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 14.5.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung höherer Witwenrente im Wege der Überprüfung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, "Divergenzen" und Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargetan bzw bezeichnet worden. Wie in früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrags, über rechtliche Unzulänglichkeiten bei der Überleitung von DDR-Rentenansprüchen auf das Recht des Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch sowie über - vermeintliche - Defizite beim Eigentumsschutz in der DDR entstandener Rechtspositionen im Rentenrecht darzustellen.
- 4 Es gehört aber nicht zu den Aufgaben des BSG, aus undifferenziert aneinandergereihten, zT bereits in anderen Verfahren verwendeten Textbausteinen einen auf den individuellen Sachverhalt des konkreten Rechtsstreits bezogenen, für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde geeigneten Vortrag zu konstruieren (*vgl BSG Beschlüsse vom 6.8.2007 - B 13/4 R 349/06 B, vom 29.10.2007 - B 13 R 337/07 B und vom 19.11.2007 - B 13 R 357/07 B; ferner - bezogen auf das Verfahren der Verfassungsbeschwerde - auch Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29.8.2007 - 1 BvR 2647/06, 2742/06, 3032/06, 758/07, 1453/07 und 1922/07*).
- 5 Die Klägerin versäumt es bereits, hinreichend deutlich Rechtsfragen aufzuwerfen, die einer grundsätzlichen Klärung zugänglich gemacht werden sollen. Sie bezieht sich allein pauschal auf "Rechtsfragen", die "alle klärungsfähig" seien (*vgl Seite 15 der Beschwerdebegründung*). Auch hinsichtlich der angeblichen Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit aufgeworfener Rechtsfragen sowie hinsichtlich der behaupteten "Divergenzen" beschränkt sie sich auf die reine Behauptung, dass diese gegeben seien bzw vorlägen. Dies genügt der von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG geforderten Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung oder Entscheidung, von der der Beschluss des LSG abweicht, in keiner Weise. Gleiches gilt hinsichtlich der Bezeichnung von Verfahrensmängeln. Insoweit behauptet die Klägerin lediglich, das LSG habe nicht gemäß § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss entscheiden dürfen; hierdurch würden ihr "Recht auf Gehör" und "die Amtsermittlungspflicht des Gerichts" nachhaltig verletzt. Die Klägerin behauptet nicht,



sie sei vor der Entscheidung des LSG durch Beschluss nicht ordnungsgemäß angehört worden. Sie behauptet ferner nicht, dass sie vor der Entscheidung des LSG nicht ausreichend Gelegenheit gehabt habe, sich rechtliches Gehör zu verschaffen oder - iS des § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG - einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag zu stellen.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

